

Vereinsatzung

Einsiedler Skiverein e. V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Einsiedler Skiverein“. Er ist in das Vereinsregister Chemnitz unter der Nummer VR 1852 eingetragen und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Chemnitz.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz in Chemnitz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Betreuung der Vereinsmitglieder auf sportlichem Gebiet,
 - b) die Ausbildung und Förderung der Vereinsmitglieder in den einzelnen Skidisziplinen,
 - c) die Pflege und Förderung des Breitensports,
 - d) die Durchführung von Sportveranstaltungen, Kursen, Vorträgen u. a.,
 - e) die Instandhaltung, Neuschaffung und den Betrieb von Sportanlagen, Sportgeräten und Einrichtungen
 - f) die Vermittlung ethischer Werte im Sport, insbesondere Fairplay, Chancengleichheit etc.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder in elektronischer Form auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Für die Mitglieder sind die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zum Eintritt der Volljährigkeit haben lediglich ein Stimmrecht. Mitglieder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung Minderjähriger durch die gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter ist ausgeschlossen. Juristische Personen haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) einer bzw. einem Vorsitzenden
 - b) einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister
 - d) bis zu sieben weiteren Mitgliedern
- (2) Den Verein vertreten die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter oder die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts

- d) die Aufnahme neuer Mitglieder
- e) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen

§ 10 Bestellung des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der gewählte Vorstand konstituiert sich selbst.
- (2) Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur nächsten Wahl im Amt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei Verhinderung die der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer sowie von der bzw. dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im vierten Quartal des Geschäftsjahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor Versammlungstermin und unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ist an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich oder elektronisch bekannte gegebenen Adresse (Postanschrift, Fax oder E-Mailadresse) zu richten.
- (2) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 48 Stunden vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn dies mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Änderung oder Neufassung der Satzung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einer Versammlungsleiterin bzw. einem Versammlungsleiter geleitet, die bzw. der durch den Vorstand zu berufen ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Wählbar in den Vorstand sind nur Kandidatinnen und Kandidaten, für die ein Wahlvorschlag und eine Einverständniserklärung spätestens eine Woche vor der Wahlversammlung beim Vorstand in Textform eingereicht wurde.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands werden in einer Listenmehrheitswahl gewählt. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat so viele Stimmen, wie Mitglieder gemäß § 8 (1) zum Vorstand gewählt werden können, jedoch nicht mehr als die Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten. Dabei darf jeder Kandidatin bzw. jedem Kandidaten höchstens eine Stimme gegeben werden. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den letzten zu vergebenden Platz entscheidet eine Stichwahl. Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten erklären die Annahme der Wahl im Vorfeld der Wahl oder zur Mitgliederversammlung.
- (6) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (7) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer und von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- (8) Die Mitglieder haben das Recht auf Einsicht des Protokolls der Mitgliederversammlung und können binnen einer Frist von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend machen. Das Protokoll einer Versammlung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Versammlung schriftlich Widerspruch erhoben wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder den Anfall des Vereinsvermögens an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck im sportlichen Bereich.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 17 Regelungen zum Datenschutz

- (1) Die Bestimmungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

§ 18 Haftung

- (1) Die Mitglieder der Organe des Vereins haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Inkrafttreten der Satzung

Die zuständigen Vereinsorgane können nach Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung auf der Grundlage dieser Satzung Beschlüsse fassen und Wahlen durchführen. Die auf Grundlage dieser Satzung gefassten Beschlüsse und durchgeführte Wahlen, werden mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister wirksam.

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen rechtswirksam. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins im Sinne einer erfolgsorientierten Aufgabenerfüllung nahekommen.